

Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper- Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 15.11.2018 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer ersten Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 **Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2. nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1-3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

§ 5 **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 **Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche der Grundstücke bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

a.) UHV „Wipper-Weida“	12,00 v. H
b.) UHV „Untere Saale“	21,07 v. H.
c.) UHV „Helme“	10,00 v. H.

§ 7 **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2018

Flächenbeitrag		
a.) UHV „Wipper-Weida“	11,5606	€/ha
b.) UHV „ Untere Saale“	15,7770	€/ha
c.) UHV „Helme“	12,4034	€/ha

Erschwernisbeitrag		
a.) UHV „Wipper-Weida“	8,7668	€/ha
b.) UHV „ Untere Saale“	0,0000	€/ha
c.) UHV „Helme“	14,0687	€/ha

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als 1 Euro ist.

§ 8 **Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 **Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

